

# Bekanntmachung der Stadt Wegberg

## Bebauungsplan I – 50, Wegberg – Venloer Straße

- a) Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses
- b) Erneuter Aufstellungsbeschluss
- c) Aufstellung im beschleunigten Verfahren
- d) Bekanntmachungsanordnung

zu a) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 den Beschluss gefasst seinen Aufstellungsbeschluss vom 01.09.2020 zum Bebauungsplan I-50, Wegberg – Venloer Straße aufzuheben.

zu b) Der Rat der Stadt Wegberg hat in gleicher Sitzung auf Basis des § 13 b BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-50, Wegberg – Venloer Straße neu gefasst.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße Kringskamp, nördlich der Straße Schwalmweg und östlich der Venloer Straße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes ist in der beigefügten Kartengrundlage eindeutig festgelegt.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung innerhalb des Plangebietes zu schaffen.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in Verbindung mit den §§ 2 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I. S. 2939). Beide Rechtsvorschriften gelten in der derzeit gültigen Fassung.

zu c) Gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Bebauungsplan durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger sowie der Öffentlichkeit ist bereits auf Basis des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses vom 01.09.2020 im Zeitraum 19.07.2021 bis einschließlich 09.08.2021 erfolgt.

Da die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.06.2021 auf Grundlage des § 13 b BauGB erfolgte, wird auf eine erneute frühzeitige Beteiligung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens verzichtet.

Ferner kann gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB von der Unterrichtung und Erörterung angesehen werden, wenn diese bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

zu d)

### **Bekanntmachungsanordnung**

1. Der Beschluss des Rates der Stadt Wegberg vom 29.06.2021, den ursprünglichen Aufstellungsbeschluss vom 01.09.2020 zum Bebauungsplan I-50, Wegberg – Venloer Straße aufzuheben, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die vom Rat der Stadt Wegberg am 29.06.2021 beschlossene Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan I-50, Wegberg – Venloer Straße auf Grundlage des § 13b BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 08.09.2021

Der Bürgermeister

  
(Michael Stock)